

Umlauf-Vorlage Nr. 10184

des Rates des Kreises Hohenstein-Ernstthal vom 6. Januar 1984

Titel der Vorlage: Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege
der Landschaft und zum Schutz der
heimatlichen Natur

A. Landschaftspflegeplan

B. Erweiterung des ISG

C. Unterschutzstellung von FMD

Gesetzliche Grundlage: Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970
1. DVO zum Landeskulturgesetz

**Die Vorlage wurde aus-
gearbeitet von:** Koll. Köhler

**Die Vorlage wurde ab-
gestimmt mit:** Rat des Bezirkes, Naturschutzverwaltung
Bezirksnaturschutzbeauftragter
Naturschutzbeauftragte des Kreises
Räte der Städte und Gemeinden Hohenstein-
Ernstthal, Oberlungwitz, Wüstenbrand
LPG Pflanzenproduktion Bernsdorf
Deutscher Anglerverband der DDR
VKSK Kreisvorstand

**Welche Beschlüsse
wurden bereits gefaßt:** -

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern -
b) aufzuheben -


**Der Beschluß ist vor
dem Rat abzurechnen:** -

**Zwischenabrechnung vor
dem Rat:** -

**Verteiler des Be-
schlusses:** Rat des Bezirkes, Naturschutzverwaltung
Kreisnaturschutzverwaltung
Rat der Gemeinde Wüstenbrand

Beschlusvorschlag:

Der Rat des Kreises stimmt den in dieser Vorlage unterbreiteten
Vorschlägen der Kreisnaturschutzverwaltung über Maßnahmen zur
Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum Schutz der heimat-
lichen Natur zu und beauftragt den Sekretär der Kreisnaturschutz-
verwaltung, die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung des
Beschlusses auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes und seiner
1. DVO einzuleiten.


M ü l l e r
Leiter des Kreisnaturschutzverwaltung

Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal
Kreisnaturschutzverwaltung

Umlauf-Vorlage Nr. 10/84

des Rates des Kreises Hohenstein-Ernstthal vom 9. Januar 1984

Titel der Vorlage: Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege
der Landschaft und zum Schutz der
heimatlichen Natur

- A. Landschaftspflegeplan
- B. Erweiterung des ISG
- C. Unterschutzstellung von FND

Gesetzliche Grundlage: Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970
1. DVO zum Landeskulturgesetz

**Die Vorlage wurde aus-
gearbeitet von:** Koll. Köhler

**Die Vorlage wurde ab-
gestimmt mit:** Rat des Bezirkes, Naturschutzverwaltung
Bezirksnaturschutzbeauftragter
Naturschutzbeauftragte des Kreises
Räte der Städte und Gemeinden Hohenstein-
Ernstthal, Oberlungwitz, Wüstenbrand
IFG Pflanzenproduktion Bernsdorf
Deutscher Anglerverband der DDR
VKS Kreisvorstand

**Welche Beschlüsse
wurden bereits gefaßt: --**

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern --
b) aufzuheben --

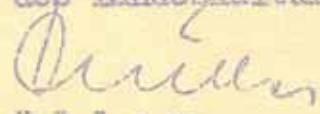
**Der Beschluß ist vor
dem Rat abzurechnen: --**

**Zwischenabrechnung vor
dem Rat: --**

**Verteiler des Be-
schlusses:** Rat des Bezirkes, Naturschutzverwaltung
Kreisnaturschutzverwaltung
Rat der Gemeinde Wüstenbrand

Beschlufvorschlag:

Der Rat des Kreises stimmt den in dieser Vorlage unterbreiteten
Vorschlägen der Kreisnaturschutzverwaltung über Maßnahmen zur
Gestaltung und Pflege der Landschaft und zum Schutz der heimat-
lichen Natur zu und beauftragt den Sekretär der Kreisnaturschutz-
verwaltung, die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung des
Beschlusses auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes und seiner
1. DVO einzuleiten.


M ü l l e r
Leiter des Kreisnaturschutzverwaltung

C. Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern (FND)

Der Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal stellt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 und des § 14 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz

- das Gehölz nördlich des Teiches 1,
- die Teiche 1 bis 4 des Teichgebietes an der Straße Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand und
- die östlich angrenzenden Wiesenflächen

mit einer Fläche von ca. 3,0 ha als

Flächennaturdenkmal (FND) "Heroldsteiche"

und

- die Teiche 5 bis 7 des Teichgebietes an der Straße Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand,
- den ehemaligen Nebel-Steinbruch mit dem Teich 8 und
- einen Teil der Wiesenflächen zwischen Nebel-Steinbruch und DAV-Gewässer "Ziegeleiteich"

mit einer Fläche von ca. 2,9 ha als

Flächennaturdenkmal (FND) "Nebel-Steinbruch"

unter Schutz.

Die genaue Begrenzung der FND ist aus den beiliegenden Lageplänen im Maßstab 1:1000 und 1:5000 ersichtlich. Die Begründung der Unterschutzstellung ist in der nachfolgenden Pfliegerichtlinie für die FND enthalten, die Bestandteil des Beschlusses des Rates des Kreises ist.

Pfliegerichtlinie für die Flächennaturdenkmale "Heroldsteiche" und "Nebel-Steinbruch"

Grundlagen der Pfliegerichtlinie sind der "Leitfaden für die Naturschutzarbeit" des Institutes für Landschaftsforschung und Naturschutz (Halle) der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR vom November 1979 und die von Dr. sc. Hans Schiemenz erarbeiteten Schutzmaßnahmen für Amphibienlaichgewässer (Heft 2/1979 der Feldherpetologischen Mitteilungen).

1. Allgemeine Angaben zu den FND

1.1. FND "Heroldsteiche"

Gemeinde Wüstenbrand

Flurstücke: 259/1, 264/2 und 270 der Gemarkung Wüstenbrand

Eigentümer: Eigentum des Volkes, Rechtsträger: Rat der Gemeinde Wüstenbrand

Bewirtschafter: Deutscher Anglerverband der DDR (DAV) für die Teiche 2 bis 4
IFG (P) Bejnedorf für die Wiesenfläche (Teich 1 z.Z. ungenutzt)

1.2. FND "Hebel-Steinbruch"

Gemeinde Wüstenbrand

Flurstücke: 256/1 und 255 der Gemarkung Wüstenbrand

Eigentümer: 256/1 - Eigentum des Volkes, Rechtsträger:
Rat der Gemeinde Wüstenbrand

255 - Martin Freitag
Dresden, Max-Kayser-Straße 17
und
Ilse Müller
Mittelbach, Hofer Straße 24

Bewirtschafter: Kreisnaturschutzverwaltung für die
Teiche 6 und 7
Deutscher Anglerverband der DDR (DAV)
für den Teich 8
LPG (P) Bernsdorf für die Wiesenfläche
(Teich 5 z.Z. ungenutzt)

2. Wissenschaftlicher, landeskultureller und ästhetischer Wert
der Flächennaturdenkmale

Innerhalb der FND "Heroldsteiche" und "Hebel-Steinbruch" liegen die Teich 1 bis 8 der Teichkette an der Straße von Hohenstein-Ernstthal nach Wüstenbrand.

Der Teich 1 wird im Winterhalbjahr 1983/84 in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Er ist seit Jahren verlandet und ungenutzt.

Die Teiche 2, 3 und 4 werden vom Deutschen Anglerverband als Aufzuchtgewässer genutzt.

Der Teich 5 ist seit Jahren ungenutzt und vollkommen verlandet.

Die Teiche 6 und 7 wurden 1983 von der Kreisnaturschutzverwaltung gepachtet und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

Der Teich 8 liegt in einem in den 50er Jahren aufgelassenen Quarzporphyrsteinbruch. Dieses Gestein steht stellenweise noch an. Die nach der Stilllegung des Steinbruches einsetzende wilde Mülldeponie wurde auf Betreiben der Kreisnaturschutzverwaltung eingestellt. Die im Nordost-Teil des Steinbruches befindliche Müllkippe ist inzwischen zum großen Teil verwachsen.

Die Wiesenflächen auf den Flurstücken 255 und 259/1, die noch einen relativ artenreichen Pflanzenbestand aufweisen, gehören zum Aktionsradius der Amphibien außerhalb des Wassers.

In den Gewässern, die vom nördlich der Straße Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand in einem ehemaligen Bergbaustollen entspringenden Nebesborn gespeist werden, laichen mehrere Molch-, Kröten- und Froscharten. Gelbbauchunke und Laubfrosch werden noch vereinzelt beobachtet.

Die genannten Amphibien werden von Dr. sc. Hans Schiemenz als wenig (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) und stark gefährdet (Nammolch, Knoblaichkröte, Gelbbauchunke, Wasserfrosch, Laubfrosch) eingeschätzt.

Die FND liegen innerhalb eines Gebietes, das als Naherholungsgebiet für die Stadt Hohenstein-Ernstthal angesehen werden muß (siehe auch Landschaftspflegeplan für das ISG - Teilgebiet Ziegeleiteich - Heroldsteiche).

3. Aufgaben im Rahmen der gesellschaftlichen Funktion (Schutzziel)

Den im Gebiet laichenden heimischen Amphibien müssen ab Anfang März Leichgewässer mit Sicherheit zur Verfügung stehen, um die Erhaltung der Arten im Gebiet zu sichern.

Durch fachkundige Pflegearbeiten am Gehölzbestand ist unter Beachtung der Baumschutzordnung vom 28. Mai 1981

- die Naturausstattung der FND aufzuwerten und
- die für die Entwicklung der Amphibien erforderliche Besonnung der Uferzonen der Gewässer zu gewährleisten.

4. Behandlung der FND "Heroldsteiche" und "Nebel-Steinbruch"

4.1. Aufgaben des Deutschen Anglerverbandes der DDR

Der Teich 1 ist nach seiner Instandsetzung dem DAV zur Nutzung anzubieten. Er ist mit Friedfischen zu besetzen.

In die Teiche 2, 3 und 4, die vom DAV als Aufzuchtgewässer genutzt werden, sind nur Friedfische einzusetzen.

Der Teich 5 kann nach seiner Instandsetzung (siehe Punkt 4.2.) ebenfalls vom DAV als Aufzuchtgewässer für Friedfische genutzt werden.

Der Teich 8 im ehemaligen Nebel-Steinbruch ist vom DAV bis Ende 1984 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der schadhafte Abfallständer ist in Ordnung zu bringen, um eine sichere Wasserführung des Teiches zu gewährleisten. Der Teich wird als Aufzuchtgewässer genutzt. Hinsichtlich des Fischbesatzes werden keine Forderungen erhoben.

Bei starker Verlandung der Teich 1 bis 5 ist ca. alle 5 Jahre eine Entlandung von September bis Oktober durchzuführen. Die Uferböschungen sind im Winter von Eingriffen auszunehmen.

Vom DAV ist zu gewährleisten, daß mindestens drei der Teiche 1 bis 5 ab Ende März angespannt werden.

4.2. Aufgaben des Rates der Gemeinde Wüstenbrand

Vom Rechtsträger des Teiches 5, dem Rat der Gemeinde Wüstenbrand, ist entsprechend § 21 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 zu veranlassen, daß dieser Teich bis Ende 1985 entlandet und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird.

4.3. Aufgaben der LPG (P) Bernsdorf

Viele der im Gebiet lebenden Amphibien haben nur einen begrenzten Aktionsradius. Die auf den Flurstücken 255

und 259/1 liegenden Feuchtwiesen sind deshalb nur extensiv zu bewirtschaften. Sie sind weder zu düngen noch mit Bioziden zu behandeln. Das trifft auch auf das Ausbringen von Fäkalien durch den VEB Stadtreinigung zu.

Bei der Behandlung der an die FFD angrenzenden Ackerflächen ist von den Mitarbeitern der LPG (P) Bernsdorf größte Sorgfalt darauf zu legen, daß beim Ausbringen von Düngemitteln sowie bei der Anwendung von Herbiziden und Insektiziden negative Auswirkungen auf den Pflanzen- und Tierbestand der FFD vermieden werden.

4.4. Aufgaben des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Karl-Marx-Stadt

Der Betrieb ist für die ordnungsgemäße Kontrolle und Wartung der Kläranlage nördlich der Straße Hohenstein-Kerstthal - Wüstenbrand verantwortlich, um die Belastung des Teiches 1 und damit des Kobesborn so niedrig als nur irgend möglich zu halten. Insbesondere ist der Ausstoß von Feststoffen einzuschränken, um eine erneute Verlandung des Teiches 1, der nach seiner Instandsetzung als Nachreinigungsstufe der Abwasserbehandlung dient, zu verhindern.

4.5. Aufgaben des Naturschutzes

Die Teiche 6 und 7 werden von der Kreisnaturschutzverwaltung betreut. Sie sind als Amphibien-Schutzgewässer in engerer Nähe zu nutzen und möglichst ganzjährig anzuspännen.

Nach Abstimmung mit der Staatlichen Gewässeraufsicht unterliegen beide Teiche keiner fischwirtschaftlichen Nutzung. Zur Sicherung der Fortpflanzung der im Gebiet heimischen Molche ist der Teich 7 grundsätzlich fischfrei zu halten.

Zur weitgehenden Vermeidung von Beunruhigungen der im See Teichen 6 und 7 und an ihren Uferbereichen lebenden Tiere sind beide Teiche mit Weidedraht eingefriedet, der mit strauchartigen Gehölzen hinterpflanzt ist. Das Betreten dieses engeren Schutzgebietes ist nur Naturschutzbeauftragten gestattet. Unbefugten ist der Zutritt verboten.

Die Kreisnaturschutzverwaltung, der Deutsche Anglerverband, die LPG (P) Bernsdorf und der Rat der Gemeinde Wüstenbrand benennen zur Koordinierung aller im Rahmen dieser Pflegerichtlinie erforderlichen Maßnahmen je einen Betreuer für die FFD. Diese Betreuer beraten jährlich zweimal unter der Leitung der KNV über die für die Pflege und Erhaltung der FFD erforderlichen Maßnahmen.

Die Fachgruppe Biologie der Ortsgruppe Hohenstein-Kerstthal des Kulturbundes der DDR ist von der KNV

zu gewinnen, in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbeauftragten des Kreises die Naturausstattung der beiden FND wissenschaftlich zu erfassen. Diese Untersuchungen sind bis Ende 1985 zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen und dann laufend zu ergänzen. Auf die Erfassung der Populationsdichte der Lucharten in den einzelnen Teichen ist dabei besonderes Augenmerk zu legen. Für diese Untersuchungen erforderliche Materialien (Literatur, Fotomaterialien u.ä.) sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten von der KfW zur Verfügung zu stellen.

5. Verhalten im Gebiet der FND "Heroldsteiche" und "Nebelsteinbruch"

In beiden Flächennaturdenkmalen ist es nicht gestattet,

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten,
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- Massnahmen durchzuführen,
- Biokide anzuwenden und
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

Hinweisschilder mit den darauf ausgedruckten Verhaltensmaßregeln sind von der Kreisnaturschutzverwaltung bis zum 31.12.1984 aufzustellen.

Die Unterschutzstellung der FND ist nach Beschlussfassung durch den Rat des Kreises in Form einer Amtlichen Bekanntmachung von der Kreisnaturschutzverwaltung zu veröffentlichen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal stellt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 (Beschluss Nr. 10/84 vom 6. Januar 1984) auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 und des § 14 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz

- das Gehölz nördlich des Teiches 1 (die Teiche sind fortlaufend von Nord nach Süd nummeriert),
 - die Teiche 1 bis 4 des Teichgebietes an der Straße Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand und
 - die östlich angrenzenden Wiesenflächen
- als Flächennaturdenkmal (FND) „Heroldteiche“
und

- die Teiche 5 bis 7 des Teichgebietes an der Straße Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand,
 - den ehemaligen Nebel-Steinbruch mit dem Teich 8 und
 - einen Teil der Wiesenflächen zwischen Nebel-Steinbruch und DAV-Gewässer Ziegeleiteich
- als Flächennaturdenkmal (FND) „Nebel-Steinbruch“

unter Schutz. Die FND liegen auf den Flurstücken 255, 256/1, 259/1, 264 und 270 der Gemarkung Wüstenbrand.

In den FND ist es u. a. nicht gestattet, Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen, Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Biozide anzuwenden, die Wege zu verlassen oder das Gebiet zu verunreinigen.

Rat des Kreises Hohenstein-Ernstthal
Kreisnaturschutzverwaltung



Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Sonderdruck Nr. 11/1997

Dresden, den 4. September 1997

F 12108

Ergänzung der Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen
Vom 30. Juli 1997

Teil IV: Naturdenkmale – Teil 1

Reproduktion

Kreisarchiv Zwickau
Signatur SBALS 7

**Ergänzung der Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie
über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen
Vom 30. Juli 1997**

Die Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie über die Schutzgebietsverzeichnisse des Freistaates Sachsen vom 7. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 168) wird um das Schutzgebietsverzeichnis für die Kategorie Naturdenkmal (§ 21 SächsNatSchG) – Teil 1 – ergänzt.

Unterschiedliche Bezeichnungen der beschließenden beziehungsweise verordnungsgebenden Behörde innerhalb desselben Landkreises oder derselben Kreisfreien Stadt resultieren aus Veränderungen der politischen Strukturen (zum Beispiel Kreisgebietsreform).

Naturdenkmale innerhalb von Naturschutzgebieten und innerhalb des Nationalparks Sächsische Schweiz sind nicht aufgeführt.

Das Verzeichnis ist nicht abschließend; seine Veröffentlichung entfaltet keine Rechtswirkung.

Radebeul, den 30. Juli 1997

**Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Prof. Dr.-Ing. habil. M. Kinze
Präsident**

Verwendete Abkürzungen:

FND	Flächennaturdenkmal/flächenhaftes Naturdenkmal
Kh	Kreishauptmann
Kr.	Kreis
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
RP	Regierungspräsidium
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
VO	Verordnung

Reproduktion

Kreisarchiv Zwickau
Signatur: BALS F

FND-Name	Gemeinde	Gemarkung	Fläche in ha	Beschluß/ VO	Datum des Beschlusses/ der VO	beschluß-/ VO-gebende(r) Landkreis/ Kreisfreie Stadt
Hochstaudenflur am Sauwaldbach	Schlettau	Dörfel	2,50	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Quellmoorrest nördlich Dörfel (Dörfler Quellmoor)	Schlettau	Dörfel	1,18	Beschluß Nr. 214/67	23.2.67	Annaberg
Sauwaldwiese	Schlettau	Dörfel	0,30	Beschlüsse Nr. 358/73 und 078/193/88	23.5.73/11.11.88	Annaberg/Annaberg
Bergwiesenrest am hinteren Schottenberg bei Schlettau	Schlettau	Schlettau	0,80	Beschluß Nr. 214/67	23.2.67	Annaberg
Uferstrecke an der Roten Pfütze	Schlettau	Schlettau	2,73	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Der weiße Teich	Schönfeld/Wiesa	Schönfeld/Wiesa	1,00	Beschluß Nr. 547/83/82	27.5.82	Annaberg
Walthersdorfer Enziantrift	Walthersdorf		1,81	Beschluß Nr. 72/58	23.7.58	Annaberg
Erlenbruch Riesenburg	Wiesa		3,20	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
Felsen (und Mischwald) am Ochsenprung	Wiesa		1,88	Beschluß Nr. 72/58	23.7.58	Annaberg
Haselhohlweg und Bergwiese im Plattenthal	Wiesa/Wiesenbad		3,78	Beschluß Nr. 279/69	18.7.69	Annaberg
1.1.3 Landkreis Chemnitzer Land						
Sumpfwiesenbiotop Rüsdorfer Wald	Bernsdorf	Hermisdorf	2,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Bruchwald südwestlich Bräunsdorf	Bräunsdorf	Bräunsdorf	1,30	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Pfarrholz Bräunsdorf	Bräunsdorf	Bräunsdorf	2,30	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Trockenrasen I	Bräunsdorf	Bräunsdorf	0,45	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Trockenrasen II	Bräunsdorf	Bräunsdorf	0,70	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Ehemaliger Erzkörper 7	Callenberg	Callenberg	4,50	VO	12.10.93	Hohenstein-Ernstthal
Krokuswiese Reichenbach	Callenberg	Reichenbach	0,18	VO	27.9.93	Hohenstein-Ernstthal
Lachen bei der Haublermühle (= Niederwinkler Lachen)	Dürrenhulsdorf, Waldenburg	Schlagwitz, Niederwinkel	1,00	Beschluß Nr. 63/63	30.5.63	Glauchau
Mühlenholz in Gersdorf	Gersdorf	Gersdorf	3,20	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Amphibienlaichgewässer Schildkröteiteich	Glauchau	Rümpfforst	5,00	Beschluß Nr. 4/89	5.6.89	Glauchau
Amphibienlaichgewässer Schwarzer Teich	Glauchau	Rümpfforst	3,00	Beschluß Nr. 4/89	5.6.89	Glauchau
Wernsdorfer Aue	Glauchau	Wernsdorf	1,87	Beschluß Nr. 83-17/56	13.6.56	Glauchau
Wernsdorfer Lache	Glauchau	Wernsdorf	0,50	Beschluß Nr. 63/63	30.5.63	Glauchau
Waldtümpel (Restlöcher) Oberrabenstein	Grüna	Grüna	0,50	Beschluß Nr. 0151/83	8.8.83	Karl-Marx-Stadt - Land
Kreiselbach in Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein	4,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Ziegeleiteiche Kändler	Kändler	Kändler	1,50	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Hartensteiner Straße in Lichtenstein	Lichtenstein/Sa.	Lichtenstein	1,90	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Feldflurbiotop „Bauerwald“ Rödlitz	Lichtenstein/Sa.	Rödlitz	4,30	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain	Limbach-Oberfrohna	Limbach	3,75	Beschluß	27.9.64	Karl-Marx-Stadt - Land
Großer Teich	Limbach-Oberfrohna	Limbach	5,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Landschilfbestand am Tierpark	Limbach-Oberfrohna	Limbach/Rußdorf	5,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Feldteiche Mittelbach	Mittelbach	Mittelbach	3,08	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Fischteiche am Forellenbach	Niederfrohna	Niederfrohna	2,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land

FND-Name	Gemeinde	Gemarkung	Fläche in ha	Beschluß/VO	Datum des Beschlusses/ der VO	beschluß-/VO-gebende(r) Landkreis/ Kreisfreie Stadt
Teiche im Pleißenbachgrund	Pleißen	Pleißen	4,80	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Tetzners Fischteiche	Pleißen	Pleißen	0,45	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Erlenbruchwald am Auritzbach	Röhrsdorf	Röhrsdorf	2,40	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Fischteiche an der Autobahn	Röhrsdorf	Röhrsdorf	5,00	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Schilfröhricht an der Autobahn	Röhrsdorf	Röhrsdorf	1,50	VO	2.11.93	Chemnitz-Land
Zwergstrauchheide und Serpentinsteinbrüche Kuhschnappel	St. Egidien	Kuhschnappel	5,00	VO	12.10.93	Hohenstein-Ernstthal
Sumpfwiesenbiotop (= Orchideenwiese Fuchsgrund)	St. Egidien	St. Egidien	1,50	Beschluß Nr. 132/74	12.12.74	Hohenstein-Ernstthal
Polsterteiche im Oberwald	St. Egidien	Waldenburger Oberwald	5,00	Beschluß Nr. 1/90	8.1.90	Hohenstein-Ernstthal
Serpentinbruch	St. Egidien	Waldenburger Oberwald	2,20	Beschluß Nr. 132/74	12.12.74	Hohenstein-Ernstthal
Pechgraben	St. Egidien, Chursbachtal	Waldenburger Oberwald, Falken, Reichenbach	3,00	Beschluß Nr. 132/74	12.12.74	Hohenstein-Ernstthal
Orchideenvorkommen Steinbruch Kaufungen	Wolkenburg-Kaufungen	Kaufungen	0,90	Beschluß Nr. 4/89	5.6.89	Glauchau
Turmalinpegmatitgänge im Granulit des Bahneinschnitts bei Wolkenburg	Wolkenburg-Kaufungen	Wolkenburg	0,05	Beschluß Nr. 148/81	5.11.81	Glauchau
Heroldsteiche	Wüstenbrand	Wüstenbrand	3,00	Beschluß Nr. 10/84	6.1.84	Hohenstein-Ernstthal
Nebel-Steinbruch	Wüstenbrand	Wüstenbrand	2,90	Beschluß Nr. 10/84	6.1.84	Hohenstein-Ernstthal
1.1.4 Landkreis Freiberg						
Kunnersteiner Verwerfung	Augustusburg	Augustusburg	4,00	Beschluß Nr. 145/81	1.10.81	Flöha
Laubwaldaue im Flöhatal	Augustusburg	Grünberg	2,19	VO	27.5.94	Freiberg
Bachtälchen an der B 173	Bobritzsch	Naundorf	3,00	VO	25.9.96	Freiberg
Steinbruch Buchberg	Bobritzsch	Naundorf	3,50	VO	25.9.96	Freiberg
Feldgehölz	Bobritzsch	Niederbobritzsch	4,20	VO	13.3.96	Freiberg
Steinbruch, Niederbobritzsch	Bobritzsch	Niederbobritzsch	4,00	VO	25.9.96	Freiberg
Trägers Teich	Bobritzsch	Oberbobritzsch	0,25	VO	19.6.96	Freiberg
Weichelts Teich	Bobritzsch	Oberbobritzsch	0,25	VO	19.6.96	Freiberg
Scheibenwiese Teil I	Bobritzsch/ Weißenborn/Erzgeb.	Niederbobritzsch/ Weißenborn	3,60	VO	6.9.95	Freiberg
Scheibenwiese Teil II	Bobritzsch/ Weißenborn/Erzgeb.	Niederbobritzsch/ Weißenborn	4,70	VO	6.9.95	Freiberg
Schwarzer Teich	Bobritzsch/ Weißenborn/Erzgeb.	Niederbobritzsch/ Weißenborn	3,00	VO	19.6.96	Freiberg
Mönchenfreier Teich	Brand-Erbisdorf	Mönchenfrei	1,80	VO	19.6.96	Freiberg
Bergbauteiche	Bräunsdorf- Langhennersdorf	Langhennersdorf	1,90	VO	19.6.96	Freiberg
Hähnelwiese Dorfchemnitz	Dorfchemnitz b. Sayda	Dorfchemnitz b. Sayda	1,50	VO	15.2.95	Freiberg
Löschnerwiese	Dorfchemnitz b. Sayda	Dorfchemnitz b. Sayda	1,00	Beschluß Nr. 143/84	8.11.84	Brand-Erbisdorf

04. SEP. 1997

Abs.: SDV-GmbH, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
 Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 12 108, Deutsche Post AG

4 Festgesetzte FND im Freistaat Sachsen (Überblick)

politisches Gebiet	FND-Anzahl	FND-Fläche (in ha)	FND-Fläche (in %)
Kreisfreie Stadt Chemnitz	34	106,20	0,60%
Kreisfreie Stadt Plauen	9	12,07	0,18%
Kreisfreie Stadt Zwickau	4	10,12	0,14%
Landkreis Annaberg	42	82,77	0,19%
Landkreis Aue-Schwarzenberg	46	87,71	0,17%
Landkreis Chemnitzer Land	37	95,33	0,26%
Landkreis Freiberg	86	203,12	0,22%
Mittlerer Erzgebirgskreis	58	130,53	0,22%
Landkreis Mittweida	91	187,64	0,24%
Landkreis Stollberg	57	126,37	0,47%
Vogtlandkreis	83	163,07	0,12%
Landkreis Zwickauer Land	36	111,91	0,21%
Regierungsbezirk Chemnitz	583	1.316,84	0,22%
Kreisfreie Stadt Dresden	46	107,54	0,47%
Kreisfreie Stadt Görlitz	3	7,30	0,17%
Kreisfreie Stadt Hoyerswerda	3	3,98	0,05%
Landkreis Bautzen	146	222,63	0,23%
Landkreis Kamenz	196	429,16	0,31%
Landkreis Löbau-Zittau	136	155,99	0,22%
Landkreis Meißen	61	128,01	0,18%
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	48	110,15	0,08%
Landkreis Riesa-Großenhain	156	437,37	0,53%
Landkreis Sächsische Schweiz	138	212,32	0,23%
Weißeritzkreis	87	116,90	0,16%
Regierungsbezirk Dresden	1.019	1.931,35	0,24%
Kreisfreie Stadt Leipzig	7	18,16	0,11%
Landkreis Delitzsch	33	62,05	0,08%
Landkreis Döbeln	21	48,90	0,12%
Landkreis Leipziger Land	41	180,98	0,18%
Muldentalkreis	90	178,39	0,20%
Landkreis Torgau-Oschatz	51	94,86	0,08%
Regierungsbezirk Leipzig	243	583,34	0,13%
Freistaat Sachsen	1.845	3.831,53	0,21%

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
 Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 09

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH – HRB 3228 – SDV –
 Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden, Verlag Telefon (03 51) 42 03 203,
 Fax (03 51) 42 03 267, Adreßverwaltung/Bestellungen Telefon (03 51) 42 03 182/
 183, Fax (03 51) 42 03 186 (Frau Maier, Frau Plau)

Bankverbindung: Postgiroamt Leipzig, Kontonummer 156 600 907,
 BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSWEISE

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags,
 Redaktionsschluß ist zwölf Arbeitstage, für Stellenausschreibungen und Amtliche
 Bekanntmachungen sechs Arbeitstage vor dem Ausgabetag, 12.00 Uhr.
 Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf besteht kein
 Entschädigungsanspruch.

BEZUG

Das Sächsische Amtsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SDV ausgelie-
 fert. Bestellungen sind grundsätzlich schriftlich an die Abteilung Versand des SDV
 zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Amtsblattes beträgt
 150,00 DM.

Die Aufnahme des Abonnements ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn
 zum anteiligen Preis für ein Jahresabonnement. (Zwischenzeitlich sind Ausgaben
 gegen Entrichtung des Preises für Einzelstücke lieferbar.) Kündigungen für das
 folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schrift-
 lich im SDV vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang; für jeweils
 weitere angefangene 8 Seiten werden 0,80 DM berechnet (bei Versand zuzüglich
 Versandkosten).

Der Bezugspreis für **Sonderdrucke** des Sächsischen Amtsblattes orientiert sich an
 der Preisregelung für Einzelstücke. Allen Abonnenten des Sächsischen Amtsblat-
 tes wird für Sonderdrucke des Sächsischen Amtsblattes ein Preisnachlaß von 20 %
 gewährt. Den Abonnenten des Sächsischen Amtsblattes werden auch die Sonder-
 drucke des Sächsischen Amtsblattes zugestellt.

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer,
 Porto und Versandkosten.

Für den Anzeigenteil („A“-Seiten) zeichnet der Verlag verantwortlich.

Zur Zeit gilt für kostenpflichtige Veröffentlichungen die Preisliste I/1994.

Der Einzelpreis für das vorliegende Sächsische Amtsblatt beträgt 8,99 DM (inklusi-
 ve 7 Prozent MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

ISSN 0945-9966